

(2) Gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen nach §37 Abs. 3 dieses Gesetzes haben sie das Recht der Beschwerde an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses.

Die Beschwerde hat keine auf schiebende Wirkung.

Die Strafgefangenen sind über ihr Beschwerde-recht zu belehren.

(3) Hilft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses der Beschwerde nicht ab, ist diese, sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses richtet, unverzüglich dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug zur Entscheidung vorzulegen. Der zuständige Staats-anwalt ist zu informieren. Die Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug ist endgültig.

1. Das im § 35 festgelegte Recht der Strafgefangenen, Eingaben einzureichen, fußt auf Art. 103 Verf. und entspricht dem Eingabengesetz. Die Aufnahme des Rechtes der Straf-gefangenen auf Einreichung von Eingaben und Beschwer-den gegen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen nach §37 Abs. 2 macht sichtbar, daß ihnen die Wahrnehmung dieses Rechtes für die Zeit des Vollzuges der Strafe mit Freiheits-entzug entsprechend gegeben ist.

Das Recht der Strafgefangenen auf die Einreichung von Eingaben und Beschwerden dient der Wahrung der soziali-stischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug sowie der Entwicklung und Festigung des Vertrauens der Strafgefangenen zum so-zialistischen Staat und seinen Organen. Sie eröffnen den Strafgefangenen die Möglichkeit, Vorschläge und Hinweise zur Verbesserung der Tätigkeit staatlicher Organe ein-schließlich des Strafvollzuges oder gesellschaftlichen Ein-richtungen zu unterbreiten.

2. **Abs. 1** erfaßt das Recht der Strafgefangenen, Eingaben einzureichen. Darunter sind Vorschläge, Hinweise, Kriti-ken, Anliegen und Beschwerden (Beschwerden, die nicht unter Abs. 2 fallen) zu verstehen. Diese Eingaben können